

# Prüfungsbericht

Bischöfliches Seminar St. Willibald Eichstätt KdöR  
Eichstätt

Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichts  
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis  
zum 31. Dezember 2024



# Prüfungsbericht

Bischöfliches Seminar St. Willibald Eichstätt KdöR  
Eichstätt

Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichts  
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis  
zum 31. Dezember 2024



# INHALTSVERZEICHNIS

---

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>A. PRÜFUNGSauftrag UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT</b>	<b>1</b>
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
<b>B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b>	<b>2</b>
<b>C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	<b>6</b>
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	8
3. Lagebericht	8
<b>D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG</b>	<b>9</b>
<b>E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG</b>	<b>10</b>
<b>F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>13</b>
I. Rechnungslegungsnormen	13
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
<b>G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS</b>	<b>15</b>



# ANLAGEN

---

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024  
bis zum 31. Dezember 2024

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlage I

Seite 1

Seite 2

Seite 3 - 12

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024  
bis zum 31. Dezember 2024

Anlage II

Seite 1 - 9

Besondere Auftragsbedingungen der BDO und Allgemeine Auftrags-  
bedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage III

Seite 1 - 5

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Wir verwenden in diesem Prüfungsbericht den Ausdruck „Gesellschaftsvertrag“ im Sinne eines übergeordneten Begriffs und differenzieren daher nicht nach Satzung und Gesellschaftsvertrag (vgl. § 2 AktG).

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.



# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

## Kurzbezeichnung

## vollständige Bezeichnung

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf



## A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

---

### I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

---

Der Regens der

Bischöfliches Seminar St. Willibald Eichstätt KdÖR, Eichstätt  
(im Folgenden auch „Seminar Eichstätt“ oder „Seminar“ genannt)

beauftragte uns mit Auftragschreiben vom 1. August 2025 als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 nach den §§ 317 ff. HGB.

Die Prüfung erfolgte auf freiwilliger Basis aufgrund interner Vorgaben der Diözese Eichstätt im Zusammenhang mit der Transparenzoffensive der katholischen Bistümer in Deutschland.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Bischöfliches Seminar St. Willibald Eichstätt KdÖR gerichtet.

Bei dem Seminar handelt es sich um keine Kapitalgesellschaft im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften. Das Seminar stellt jedoch freiwillig einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften auf.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage III beigefügt sind.

### II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

---

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

## B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

---

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Bischöfliches Seminar St. Willibald Eichstätt KdöR, Eichstätt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 27. März 2026 in München unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:



### BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bischöfliches Seminar St. Willibald Eichstätt KdöR, Eichstätt

#### PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Bischöfliches Seminar St. Willibald Eichstätt KdöR, Eichstätt – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bischöfliches Seminar St. Willibald Eichstätt KdöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Seminars zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Seminars. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Seminar unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES VERWALTUNGSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Seminars vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Seminars zur Fortführung seiner Tätigkeiten zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung seiner Tätigkeiten, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Seminars vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Seminars zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Seminars vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Seminars bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Seminars zur Fortführung seiner Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Seminar ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Seminars vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Seminars.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.



## C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

---

### I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

---

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Seminars aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Seminars sowie der zukünftigen Entwicklung des Seminars mit dessen wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Das Seminar bildet als rechtsfähige Gesamtheit von Sachen sowie Rechten den vermögensrechtlichen Anhang eines Kirchenamts (vgl. Art. 7 Abs. 2 KiStiftO) und ist auf die Dauer vornehmlich diesen Zwecken gewidmet:
  - Der Förderung der geistlichen Berufe und der Ausbildung der Kleriker (vgl. c. 232 - c. 264 CIC).
  - Der Ermöglichung von theologischer Bildung, des Dialogs und der Kommunikation zwischen Kirche und Welt, der Glaubenshilfe und Orientierung, der Fortbildung sowie der Pflege von Kunst und Kultur durch eigene Angebote oder durch Angebote von externen Veranstaltern.
  - Der Bereitstellung einer Dienstwohnung für die gemäß c. 239 CIC ernannte Leitung der Einrichtung.
- Die nötigen Mittel zur Aufgabenerfüllung erhält die Körperschaft aus:
  - Erträgen des Vermögens,
  - Dotationen des Freistaats Bayern nach Maßgabe von Art. 10 § 1 Satz 2 Buchstaben a und d Bay. Konkordat,
  - Einnahmen, die ihr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zufließen,
  - Zuwendungen und sonstigen Zuschüssen.
- Die Betriebsleistung umfasst Umsatzerlöse und Zuwendungen. Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 107 gestiegen. Die Betriebsleistung ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR -280 gesunken. Dies beruht auf der Minderung des Versorgungszuschusses der Diözese Eichstätt um TEUR -491. Bei annähernd gleichbleibendem Betriebsaufwand schlägt sich die Minderung unmittelbar im Betriebsergebnis nieder, welches mit TEUR -494 um TEUR -285 niedriger ist als im Vorjahr.
- Die Bilanzsumme hat sich zum 31. Dezember 2024 um TEUR -1.105 auf TEUR 52.233 vermindert (Vorjahr TEUR 53.338).
- Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt 78,11 % (Vorjahr 76,0 %) und umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Gebäude in Höhe von TEUR 14.984 (Vorjahr TEUR 15.138) und Kunstgegenstände sowie Druck bzw. grafische Werke in Höhe von TEUR 24.207 (Vorjahr TEUR 24.207).

- Das Bischöfliche Priesterseminar verwaltet neben dem eigenen Vermögen auch noch zweckgebundene Mittel i. H. v. TEUR 10.351 (Sondervermögen), die im Wesentlichen der Förderung der geistlichen Berufe und der Ausbildung der Kleriker gewidmet sind. Die zweckgebundenen Mittel sind zu mehr als der Hälfte in einem Spezialfonds investiert, der sich zu mindestens 51 % aus Schuldverschreibungen zusammensetzt.
- Die liquiden Mittel belaufen sich auf TEUR 812 (Vorjahr TEUR 2.103). Die kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen TEUR 210 (Vorjahr TEUR 255) und können jederzeit bedient werden. Durch den gewährten Versorgungszuschuss der Bischöflichen Finanzkammer der Diözese Eichstätt war das Bischöfliche Seminar im Jahr 2024 zu jedem Zeitpunkt in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
- Das Bischöfliche Seminar ist auf kirchliche und staatliche Zuschüsse zur Erfüllung seiner Aufgaben angewiesen. Sofern diese zukünftig nicht mehr im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden, muss die Finanzierung anderweitig sichergestellt oder das Angebot reduziert werden.
- Die Durchsetzung von marktüblichen Vermietungs- und Dienstleistungspreisen gegenüber Organisationen und Teilen der Diözese Eichstätt bietet die Chance, den Umfang und die Abhängigkeit von kirchlichen Zuschüssen zu mindern.
- Der Förderung der geistlichen Berufe und der Ausbildung der Kleriker stehen keine unmittelbaren Einnahmen gegenüber, so dass das Seminar weiterhin auf den jährlichen Versorgungszuschuss aus dem Diözesanhaushalt angewiesen ist.
- Für das Jahr 2025 ist mit leicht steigenden Einnahmen zu rechnen. Da weitere umfangreiche Instandhaltungsaufwendungen anstehen, wird mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von TEUR 300 gerechnet.
- Im Hinblick auf die Sondervermögen bestehen nach Darstellung der Seminarleitung aktuell Zinsänderungsrisiken und Inflationsrisiken. Steigende Zinsen führen im Hinblick auf festverzinsliche Anlagen zu sinkenden Marktbewertungen der Anlagen und damit zu möglichen Abwertungsbedarfen. Steigende Preise mindern allgemein die Möglichkeiten der Zweckerfüllung.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Seminars. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

## II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

---

### 1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

### 2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Seminars vermittelt.

### 3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Seminars. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

## D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

---

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Seminars für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

## E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

---

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

### Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Seminars. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbautests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen). Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

## Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Bewertung der Finanzanlagen
- Bewertung des Sondervermögens und der Sonderverpflichtung
- Vollständigkeit des Anlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Genauigkeit der sonstigen betrieblichen Erträge und der darin enthaltenen Zuschüsse

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von für das Seminar tätigen:

- Kreditinstituten
- Rechtsanwälten

Bei der Prüfung der Bewertung der Altersteilzeit und Jubiläumsrückstellung haben wir die Ergebnisse von versicherungsmathematischen Gutachten genutzt.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Seminars vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Oktober bis Dezember 2025 und im Monat März 2026 bis zum 27. März 2026 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 27. März 2026 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter des Seminars erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

## F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

---

### I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

---

Der Jahresabschluss war nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

### II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

---

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Seminars. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB

- auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein sowie darauf,
- welchen Einfluss die Ausnutzung von Ermessensspielräumen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie ausgeübte Bilanzierungswahlrechte hervor:

- Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018 wurden Grundstückswerte unter Anwendung des aktuellen Bodenrichtwerts ermittelt. Bestandsimmobilien wurden mittels des Ertragswertverfahrens bewertet. Zur Ermittlung der Ertragswerte wurden Gutachten von sachverständigen Dritten eingeholt. In diesen Gutachten sind Ermessensspielräume und Typisierungen enthalten. Diese ausgeübten Ermessensspielräume führen auch im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 zu einer Beeinflussung der Vermögenslage hinsichtlich der Höhe des Ausweises der Grundstücke und Gebäude. Darüber hinaus wird die Ertragslage durch die davon abhängigen Abschreibungen des Geschäftsjahres auf die Gebäudewerte beeinflusst. Auf Basis der allgemeinen Marktentwicklung sieht die Seminarleitung keine Anhaltspunkte für etwaige dauerhafte Wertminderungen zum Bilanzstichtag.
- Im Bereich der Kunstgegenstände wurden nach einem Clustersystem durch die Kunsthistorikerinnen Frau Dr. Grund und durch Frau Katharina Hupp die Zeitwertermittlung vorgenommen. Für die Kunstwerke mit einem angesetzten Wert über EUR 10.000,00 wurde jeweils ein Gutachten bei externen Kunstsachverständigen eingeholt. Für die Physikalische Sammlung wurde ein Gutachten von einem Wissenschaftsgeschichtspräsidenten eingeholt. Bei der Druckgraphischen Sammlung wurden die Bücher mit Durchschnittswerten angesetzt, die sich auf die Veröffentlichungen/Jahresberichte der Sammlung deutscher Drucke beziehen. Auch hier

wurden – um eine größtmögliche Einheit zu wahren – die Werke über EUR 10.000,00 von unterschiedlichen Sachverständigen begutachtet. Bei der Naturwissenschaftlichen Sammlung wurde für die deponierten Fossilien bzw. die einzelnen Schubladen ein Pauschalwert von EUR 1,00 angesetzt, die Dauerausstellung wurde gesondert behandelt und jedes Stück wurde einzeln bewertet. Auch hier wurde für die Stücke über EUR 10.000,00 ein Gutachten eingeholt. Die einzelnen Gutachten sowie die Bewertungen der restlichen Sammlungsgüter wurden von der Kunsthistorikerin des Seminars, Frau Katharina Hupp, zusammengeführt. Die Seminarleitung sieht weiterhin keine Anhaltspunkte für etwaige dauerhafte Wertminderungen zum Bilanzstichtag.

- Die bilanzierten Investmentfonds im Sondervermögen werden langfristig gehalten. Zum Bilanzstichtag lag der Kurswert der Investmentfonds um rund 6 % unterhalb der bilanzierten Anschaffungskosten. Eine Abschreibung auf den niedrigeren Kurswert ist unterblieben, da von keiner dauerhaften Wertminderung ausgegangen wird.

Die gesetzlichen Vertreter des Bischöflichen Seminars St. Willibald haben die im Folgenden dargestellten Annahmen über wertbestimmende Komponenten getroffen, die unseres Erachtens wesentliche Auswirkungen auf die Darstellung des Jahresabschlusses haben:

- Zugänge aus Erbschaften werden entsprechend einer Richtlinie der Diözese Eichstätt aus Gründen der Transparenz zu Zeitwerten angesetzt und bewertet.

## **G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS**

---

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 der Bischöfliches Seminar St. Willibald Eichstätt KdöR, Eichstätt, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

München, 27. März 2026

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christian Salzberger  
Wirtschaftsprüfer

Claudia Klafs  
Wirtschaftsprüferin



## ANLAGEN

---



**Bilanz des Bischöflichen Seminars St. Willibald, Eichstätt K.d.ö.R.**

AKTIVA	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	PASSIVA	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	759,00	2.162,00	I. Kapital	38.460.000,00	38.460.000,00
II. Sachanlagen			II. Zweckgebundene Rücklage	142.823,98	118.474,46
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	14.984.187,00	15.138.193,00	III. Freie Rücklage	2.861.033,45	3.282.704,42
2. technische Anlagen und Maschinen	306.811,00	325.037,00		<b>41.463.857,43</b>	<b>41.861.178,88</b>
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	670.164,90	579.503,50	<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
4. Kunstgegenstände	24.206.837,00	24.206.837,00	sonstige Rückstellungen	207.803,88	570.589,12
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	395.778,91	49.260,23			
	<b>40.563.778,81</b>	<b>40.298.830,73</b>	<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
III. Finanzanlagen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	174.511,91	220.253,13
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	200.608,62	200.608,62	2. sonstige Verbindlichkeiten	35.074,47	334.436,72
2. Sonstige Ausleihungen	32.138,00	32.138,00	• davon aus Steuern: EUR 1.151,69 (Vj. EUR 4.293,74)		
	<b>232.746,62</b>	<b>232.746,62</b>		<b>209.586,38</b>	<b>554.689,85</b>
	<b>40.797.284,43</b>	<b>40.533.739,35</b>	<b>D. SONDERVERPFLICHTUNG</b>	<b>10.351.498,64</b>	<b>10.351.498,64</b>
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>					
I. Vorräte					
fertige Erzeugnisse	27.337,12	26.897,92			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	67.210,90	60.471,56			
2. sonstige Vermögensgegenstände	154.109,72	253.682,50			
	<b>221.320,62</b>	<b>314.154,06</b>			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	811.974,48	2.102.822,02			
	<b>1.060.632,22</b>	<b>2.443.874,00</b>			
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	23.331,04	8.844,50			
<b>D. SONDERVERMÖGEN</b>	10.351.498,64	10.351.498,64			
	<b>52.232.746,33</b>	<b>53.337.956,49</b>		<b>52.232.746,33</b>	<b>53.337.956,49</b>



**Gewinn- und Verlustrechnung des  
Bischöflichen Seminars St. Willibald, Eichstätt K.d.ö.R.  
für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2024**

	<b>01.01- 31.12.2024 EUR</b>	<b>01.01. – 31.12.2023 EUR</b>
1. Umsatzerlöse	1.725.840,90	1.619.277,09
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.194.714,29	2.535.379,75
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-787.603,93	-674.121,89
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-757.867,78	-1.026.060,50
	<b>-1.545.471,71</b>	<b>-1.700.182,39</b>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.694.230,73	-1.538.382,89
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-482.897,17	-411.647,92
	<b>-2.177.127,90</b>	<b>-1.950.030,81</b>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-370.593,00	-325.890,19
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-235.692,05	-347.829,22
7. Erträge aus Beteiligungen	2.749,72	2.652,18
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.258,30	8.046,60
<b>9. Ergebnis vor Veränderung Sondervermögen</b>	<b>-397.321,45</b>	<b>-158.576,99</b>
10. Entnahme/Einstellung in die freie Rücklage	397.321,45	158.576,99
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
11. Ergebnis/Verwendung Sondervermögen		
a) Martin-Rehm-Stephan-Buchner-Fonds		
Erträge Martin-Rehm-Stephan-Buchner-Fonds	30.947,50	18.568,50
Einstellung in die Sonderverpflichtung Martin-Rehm-Stephan-Buchner-Fonds	-30.947,50	-18.568,50
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
b) Fonds für die naturkundliche Sammlung/Jura-Museum		
Erträge Fonds für die Naturkundliche Sammlung/Jura-Museum	29.620,00	17.772,00
Einstellung in die Sonderverpflichtung Fonds für die Naturkundliche Sammlung/Jura-Museum	-29.620,00	-17.772,00
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
c) Stipendiatenfonds		
Erträge Stipendiatenfonds	43.763,50	26.690,00
Einstellung in die Sonderverpflichtung Stipendiatenfonds	-43.763,50	-26.690,00
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
d) Seminarfonds		
Erträge Seminarfonds	149.296,22	99.089,22
Einstellung in die Sonderverpflichtung Seminarfonds	-149.296,22	-99.089,22
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>12. Bilanzgewinn</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



**Anhang des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdÖR  
zum 31. Dezember 2024**

---

## 1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Das Bischöfliche Seminar St. Willibald, Eichstätt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Bayerisches Konkordat Art.2, Abs. 2; Reichskonkordat: Art. 13) mit Sitz in Eichstätt sowie eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts (can. 116 § 1 CIC) (im Folgenden kurz "Bischöfliches Seminar").

Der Jahresabschluss für das Berichtsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 wurde freiwillig nach den Vorschriften des HGB in der für große Kapitalgesellschaften vorgesehenen Form (§ 264 Abs. 1 HGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Ziel ist ein hohes Maß an Transparenz in der Darstellung und Berichterstattung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Zur Berücksichtigung der rechtsträgerspezifischen Besonderheiten wurde nach § 265 Abs. 5, 6 und 7 HGB das Gliederungsschema der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung um für das Bischöfliche Seminar spezifische Positionen erweitert, Bezeichnungen wurden geändert und im Hinblick auf unwesentliche Teilbeträge erfolgte auch eine Zusammenfassung.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Bei der Bewertung wurde vom Fortbestand des Bischöflichen Seminars St. Willibald, Eichstätt KdÖR ausgegangen.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind im Anhang aufgeführt.

Die Sondervermögen und Sonderverpflichtungen betreffen rechtlich unselbständige Zweckvermögen in der Verwaltung des Bischöflichen Seminars.

## 2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde grundsätzlich zu Anschaffungskosten angesetzt. Die planmäßige Abschreibung erfolgt, soweit abnutzbar, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands linear.

**Anhang des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdÖR  
zum 31. Dezember 2024**

---

Im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2018 wurden die Grundstücke unter Anwendung des damaligen Bodenrichtwerts und die Bestandsimmobilien mittels des Ertragswertverfahrens mit dem damaligen Zeitwert angesetzt. Diese Werte bilden seither die Basis für die bilanzielle Fortschreibung bzw., soweit die Vermögensgegenstände abnutzbar sind, die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung.

Zugänge im Sachanlagevermögen aus Erbschaften werden grundsätzlich zu Zeitwerten bewertet.

Der Posten andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung beinhaltet die zur Bewirtung und Unterbringung von Gästen notwendigen Sachanlagegegenstände. Diese wurden zu Anschaffungskosten bzw. zu Festwerten angesetzt und, sofern möglich, um die planmäßige Abschreibung vermindert. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 1 bis 10 Jahren. Festwerte wurden gebildet für die Gesamtheit der Wäsche, Geschirr- und Dekorationsartikel der Zimmereinrichtung.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 800,00 EUR wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Kunstgegenstände sind Vermögensgegenstände zum Zweck der Kulturpflege wie z.B. Denkmäler, die keine Gebäude sind, Skulpturen, Plastiken, Gemälde, Wandbilder und historische Sammlungen. In der Regel unterliegen Kunstgegenstände keinem Werteverzehr, sodass planmäßige Abschreibungen nicht infrage kommen. Die Bewertung der Kunstgegenstände zum Stichtag 1. Januar 2018 erfolgte durch den Fachbereich Kultur- und Denkmalpflege des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Eichstätt unter Heranziehung von Vergleichswerten sowie durch externe Gutachter zum Zeitwert. Für Anschaffungen nach dem 1. Januar 2018 erfolgte die Bilanzierung zu Anschaffungskosten. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer liegt zwischen 1 bis 41 Jahren. Sofern Gründe für eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorlagen, wurden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Das Finanzanlagevermögen beinhaltet Ausleihungen, welche zu Anschaffungskosten angesetzt wurden.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

**Anhang des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdÖR  
zum 31. Dezember 2024**

---

Forderungen wurden zum Nennwert angesetzt. Allen erkennbaren Risiken wurde durch Wertberichtigungen (Pauschal- und Einzelwertberichtigungen) Rechnung getragen.

Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen. Die Auflösung der Posten erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf/der wirtschaftlichen Zurechnung zum Geschäftsjahr.

Die Bewertung des Sondervermögens bzw. der korrespondierenden Sonderverpflichtungen erfolgte zu Anschaffungskosten. Die im Sondervermögen gehaltenen Wertpapiere werden bei voraussichtlicher dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Zuschreibungen werden unter Beachtung des Wertaufholungsgebots bis zu den Anschaffungskosten vorgenommen, sofern der Grund für die außerplanmäßige Wertminderung entfallen ist.

Das Kapital des Bischöflichen Seminars wurde im Zuge der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2018 bestimmt und orientierte sich seinerzeit am Wert des Anlagevermögens.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Der Ansatz der sonstigen Rückstellungen erfolgte gemäß § 253 Abs. 1 S. 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Der Abzinsungsbetrag wird hierbei im Finanzergebnis ausgewiesen. Bei Ermittlung des Erfüllungsbetrags werden auch die bis zum Erfüllungszeitpunkt voraussichtlichen Kostensteigerungen berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

**Anhang des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdöR  
zum 31. Dezember 2024**

---

### **3. Angaben zur Bilanz**

#### **3.1 Anlagevermögen**

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist dem Anlagenspiegel in der Anlage zu diesem Anhang zu entnehmen.

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Unter den Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken befindet sich seit dem Geschäftsjahr 2020 eine Erbschaft im Umfang von 1.664 TEUR, welche frühestens 2050 veräußert werden darf.

Die Position Finanzanlagevermögen umfasst zum Bilanzstichtag Wertpapiere in Höhe von TEUR 232. Der zum Bilanzstichtag beobachtete Kurswert beträgt TEUR 157 und liegt damit unter dem Buchwert. Nach Prüfung gemäß § 253 HGB wurde eine dauernde Wertminderung nicht festgestellt; daher wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

#### **3.2 Sondervermögen**

Wir verweisen auf unsere nachfolgenden Ausführungen zu den Sondervermögen bzw. zu den -verpflichtungen.

#### **3.3 Eigenkapital**

Für künftige Instandhaltungen wurde eine zweckgebundene Kapitalrücklage in Höhe von 142,8 TEUR (VJ 118,5 TEUR) gebildet.

Gemäß der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung wurde die zweckgebundene Kapitalrücklage um 24,3 TEUR erhöht. Das Jahresergebnis in Höhe von -397 TEUR zuzüglich der eingestellten zweckgebundenen Rücklage von -24,3 TEUR wird der freien Rücklage entnommen (-421,7 TEUR).

**Anhang des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdÖR  
zum 31. Dezember 2024**

---

### **3.4 Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen**

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden, nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten: Personalrückstellungen (160 TEUR; VJ 157 TEUR) und Rückstellungen für Abschlusserstellung und -prüfung (47 TEUR; VJ 49 TEUR).

### **3.5 Angabe zu den Verbindlichkeiten**

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 209,6 TEUR (VJ 554,7 EUR). Diese umfassen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (174,5 TEUR) und sonstige Verbindlichkeiten (35,1 TEUR).

Der Betrag der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der Betrag der sonstigen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr beträgt 0,0 TEUR (VJ 0,0 TEUR).

Es bestehen sowohl bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen als auch bei den sonstigen Verbindlichkeiten keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Von den Verbindlichkeiten entfallen 1,1 TEUR (VJ 1,2 TEUR) auf Verbindlichkeiten aus Steuern.

### **3.6 Sonderverpflichtung**

Wir verweisen auf unsere nachfolgenden Ausführungen zu den Sondervermögen / zu den -verpflichtungen.

## Anhang des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdÖR zum 31. Dezember 2024

### 4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### 4.1 Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden gemäß § 285 Nr. 4 HGB wie folgt aufgegliedert:

	2024	2023	Veränd
Umsatzerlöse	TEUR	TEUR	TEUR
Verpflegung und Übernachtung	497	420	77
Vermietung und Verpachtung	940	908	32
Dienstleistungen	179	188	-10
Verkaufs- und Produktionserlöse	106	98	7
Übrige Umsätze	4	5	-1
<b>Summe</b>	<b>1.726</b>	<b>1.619</b>	<b>107</b>

#### 4.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Wesentlichen kirchliche Zuschüsse und Zuwendungen von staatlichen Stellen.

#### 4.3 Personalaufwand

Von den Personalaufwendungen entfallen 129 TEUR (VJ 109 TEUR) auf Aufwendungen aus der betrieblichen Altersversorgung.

### 5. Sondervermögen / Sonderverpflichtung

Das Sondervermögen umfasst Vermögensgegenstände, welche treuhänderisch verwaltet werden. Es handelt sich um vier Wertpapier-Fonds. Dem Bischöflichen Seminar obliegt die Verwaltung dieser Vermögen, die gesondert vom eigenen Vermögen bilanziert worden sind. Das Sondervermögen weist zum Bilanzstichtag einen um rund 3 % niedrigeren Kurswert (TEUR 10.072) als der bilanzierte Buchwert (TEUR 10.351) auf. Eine Abschreibung auf den niedrigeren Kurswert ist unterblieben, da die Laufzeit unbegrenzt ist und von keiner dauerhaften Wertminderung ausgegangen wird. Korrespondierend sind die Verpflichtungen aus den treuhänderisch genannten Sondervermögen als Verpflichtung zu zeigen. Die Sonderverpflichtung wird zu ihrem Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

**Anhang des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdöR  
zum 31. Dezember 2024**

---

Erträge aus Sondervermögen, die den entsprechenden Fonds gutgeschrieben wurden, betreffen Erträge aus Finanzanlagen. Korrespondierend haben sich in der Bilanz das Sondervermögen und die Sonderverpflichtung erhöht.

## **6. Sonstige Angaben**

### **6.1 Haftungsverhältnisse und sonstige finanziellen Verpflichtungen**

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mietverträgen (41 TEUR) und aus Wartungsverträgen (18 TEUR). Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beträgt 59 TEUR.

### **6.2 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Im Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt wurden durchschnittlich 60,0 (VJ 52,5) Angestellte beschäftigt. Von diesen waren 34 (VJ 29) Arbeitnehmer Teilzeitbeschäftigte.

## **Anhang des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdÖR zum 31. Dezember 2024**

---

### **6.3 Organe der Körperschaft**

Organe der Körperschaft sind der Regens des Seminars und der Seminarverwaltungsrat.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde das Bischöfliche Seminar vom Regens Michael Wohner geleitet. Die Besoldung von Herrn Regens Michael Wohner erfolgt durch die Diözese Eichstätt. Eine Vergütung seitens des Seminars erfolgt nicht.

Der Seminarverwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, zwei geborenen und vier berufenen Mitgliedern. Eine Stelle ist derzeit unbesetzt.

Im Geschäftsjahr gehörten dem Seminarverwaltungsrat folgende geborene Mitglieder an:

- Herr Michael Wohner, Regens (Vorsitzender)
- Ökonom der Diözese - aktuell unbesetzt

Im Geschäftsjahr gehörten dem Seminarverwaltungsrat folgende berufene Mitglieder an:

- Herr Official Monsignore Dr. Stefan Killermann, Domdekan
- Herr Peter-Stephan Englert, Geschäftsführer St. Gundekar-Werk Eichstätt GmbH i. R.
- Herr Fritz Gutmann, Diplom-Braumeister i. R.
- Herr Manfred Welser, Genossenschaftlicher Bankbetriebswirt i. R.

### **6.4 Honorar des Abschlussprüfers**

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 25 TEUR und resultiert ausschließlich aus Leistungen im Rahmen der Abschlussprüfung.

### **6.5 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen**

Für die Ausbildung der Priester muß es in den einzelnen Diözesen ein Priesterseminar geben. Bestehende Priesterseminare sind beizubehalten und zu fördern (c. 232 ff). Für die Erhaltung des Seminars, den Unterhalt der Alumnen, die Vergütung des Lehrpersonals ist Vorsorge zu treffen. Hierfür erhält das Priesterseminar einen jährlichen Versorgungszuschuss.

Außerdem erbringt das Seminar Vermietungen an die Diözese Eichstätt (Collegium Orientale, Büroräume, Rechenzentrum usw.) sowie Dienstleistungen gegenüber der Diözese (Bewirtung, Catering, Organisation und Durchführung von Großveranstaltungen, Übernahme von Aufgaben des Bauamtes usw.)..

**Anhang des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdÖR  
zum 31. Dezember 2024**

---

## **6.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Kalenderjahres**

Kultur- und Denkmalpflege obliegt in der Diözese Eichstätt der Abteilung Bau- und Stiftungswesen. Über diese Abteilung wurde die Staats- und Seminarbibliothek am Hofgarten 1963 bis 1965 errichtet. Die Betreuung der aktuell notwendigen Generalsanierung der Diözesanbibliothek (Hofgartenbibliothek) hat die Abteilung Bau- und Stiftungswesen vollständig auf das Bischöfliche Seminar übertragen. Dies bedeutet, dass erhebliche Personalressourcen beansprucht werden, die im Tagesgeschäft fehlen. Ein Entgelt für die Übernahme der Aufgaben der Abteilung Bau- und Stiftungswesen ist nicht vorgesehen.

## **6.7 Beschluss zur Ergebnisverwendung**

Die Leitung hat in Übereinstimmung mit der Satzung beschlossen, dass die zweckgebundene Kapitalrücklage um 24,3 TEUR erhöht und das Jahresergebnis in Höhe von -397 TEUR zuzüglich der eingestellten zweckgebundenen Rücklage von -24,3 TEUR der freien Rücklage entnommen wird (-421,7 TEUR).

Eichstätt,

gez. Michael Wohner (Regens)



Anlage 3

**Anhang des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdÖR  
zum 31. Dezember 2024**

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwert 31.12.2024 EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR
	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2024			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.085,20	0,00	0,00	0,00	8.085,20	5.923,20	1.403,00	0,00	7.326,20	759,00	2.162,00	
<b>II. Sachanlagen</b>												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	16.281.774,22	0,00	0,00	54.781,46	16.281.774,22	1.143.581,22	208.787,46	0,00	1.352.368,68	14.929.405,54	15.138.193,00	
2. Technische Anlagen und Maschinen	364.017,66	0,00	0,00	0,00	364.017,66	38.980,66	18.226,00	0,00	57.206,66	306.811,00	325.037,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.027.781,83	232.849,94	-12,00	0,00	1.260.619,77	448.278,33	142.176,54	0,00	590.454,87	670.164,90	579.503,50	
4. Kunstgegenstände	24.206.837,00	0,00	0,00	0,00	24.206.837,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.206.837,00	24.206.837,00	
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	49.260,23	401.300,14	0,00	-54.781,46	450.560,37	0,00	0,00	0,00	0,00	450.560,37	49.260,23	
	41.929.670,94	634.150,08	-12,00	0,00	42.563.809,02	1.630.840,21	369.190,00	0,00	2.000.030,21	40.563.778,81	40.298.830,73	
<b>III. Finanzanlagen</b>												
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	200.608,62	0,00	0,00	0,00	200.608,62	0,00	0,00	0,00	0,00	200.608,62	200.608,62	
2. Sonstige Ausleihungen	32.138,00	0,00	0,00	0,00	32.138,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.138,00	32.138,00	
	232.746,62	0,00	0,00	0,00	232.746,62	0,00	0,00	0,00	0,00	232.746,62	232.746,62	
<b>S u</b>	<b>42.170.502,76</b>	<b>634.150,08</b>	<b>-12,00</b>	<b>0,00</b>	<b>42.804.640,84</b>	<b>1.636.763,41</b>	<b>370.593,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.007.356,41</b>	<b>40.797.284,43</b>	<b>40.533.739,35</b>	



**Lagebericht des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdöR  
für das Geschäftsjahr 2024**

---

## 1. Präambel

Das Bischöfliche Seminar St. Willibald, Eichstätt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Bayerisches Konkordat Art.2, Abs. 2; Reichskonkordat: Art. 13) mit Sitz in Eichstätt sowie eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts (c. 116 § 1 CIC) (im Folgenden kurz "Bischöfliches Seminar").

Das Geschenk der Berufung zum Priestertum, das Gott in das Herz einiger Menschen gelegt hat, verpflichtet die Kirche, ihnen einen zuverlässigen Ausbildungsweg vorzulegen, wie Papst Franziskus anlässlich der Rede vor der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus (3. Oktober 2014) in Erinnerung gerufen hat: «Es geht darum, die Berufungen zu bewahren und wachsen zu lassen, damit sie reife Früchte tragen. Sie sind ein ‚Rohdiamant‘, der mit Sorgfalt, Achtung vor dem Gewissen der Personen und Geduld bearbeitet werden muss, um inmitten des Gottesvolkes zu erstrahlen».

Das Bischöfliche Seminar Eichstätt bemüht sich seit Jahrhunderten dieser Verpflichtung nachzukommen, die am Beginn der aktuellen universalkirchlich gültigen Rahmenordnung für die Priesterausbildung vom 8. Dezember 2016 in Erinnerung gerufen wird. Bischof Martin von Schaumberg (1560-1590) hatte 1564 das Collegium Willibaldinum als erstes „Klerikalseminar“ nördlich der Alpen nach den entsprechenden Reformvorschriften des Konzils von Trient (Dekret *Cum adolescentium aetas* vom 15. Juli 1553) gegründet. Im Lauf der Jahrhunderte haben auch immer wieder Priesteramtskandidaten aus anderen Diözesen aus dem In- und Ausland hier ihre Ausbildung erfahren. Heute arbeitet das Priesterseminar hinsichtlich des Theologiestudiums mit der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (im Folgenden kurz "KU") zusammen, die sich aus der ursprünglich im Priesterseminar angesiedelten Bischöflich Philosophisch-Theologischen Hochschule entwickelt hat. Die Ausbildung von Priestern für die Menschen der Gegenwart ist Hauptaufgabe und Herzstück des Hauses, sein bleibender Auftrag für heute und für die Zukunft.

Unter dem Dach des Bischöflichen Seminars Eichstätt befinden sich aktuell vielfältige Einrichtungen und Aufgabenbereiche:

Die Räumlichkeiten am Leonrodplatz beherbergen neben dem lateinischen Priesterseminar auch das ostkirchliche Priesterseminar Collegium Orientale.

Neben dem hausinternen Tagungsbetrieb wird eine eigene Seminargärtnerei mit Bio-Gemüse und Pflanzen betrieben.

**Lagebericht des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdöR  
für das Geschäftsjahr 2024**

---

Das Bischöfliche Seminar ist auch im Besitz Naturkundlicher Sammlungen. Teile davon wurden in Kooperation mit dem Freistaat Bayern über vier Jahrzehnte vom Seminar als Betriebsträger des Jura-Museums auf der Willibaldsburg in Eichstätt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Seit 1. Juli 2019 hat die Stiftung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt die Betriebsträgerschaft des Museums übernommen. Das Bischöfliche Seminar stellt weiterhin seine Sammlungen zur Verfügung und hat zur Sicherstellung der Finanzierung des Museumsbetriebes letztmalig auf die Dauer von zehn Jahren jährliche unterstützende finanzielle Mittel für die Stiftung der KU zugesagt.

Räumlich verbunden ist dem Priesterseminar die Schutzengelkirche, die über eine eigene Kirchenstiftung unter weitgehender personeller Obhut des Bischöflichen Seminars organisiert und verwaltet wird. Die Schutzengelkirche ist zudem Universitätskirche und Sitz der Hauptkongregation der Marianischen Männerkongregation für das Bistum Eichstätt.

Das Seminar bildet als rechtsfähige Gesamtheit von Sachen sowie Rechten den vermögensrechtlichen Anhang eines Kirchenamts (vgl. Kirchenstiftungsordnung (KiStiftO) Art. 7 Abs. 2) und ist auf die Dauer vornehmlich diesen Zwecken gewidmet:

- Der Förderung der geistlichen Berufe und der Ausbildung der Kleriker (vgl. c. 232 - c. 264 CIC).
- Der Ermöglichung von theologischer Bildung, des Dialogs und der Kommunikation zwischen Kirche und Welt, der Glaubenshilfe und Orientierung, der Fortbildung sowie der Pflege von Kunst und Kultur durch eigene Angebote oder durch Angebote von externen Veranstaltern.
- Der Bereitstellung einer Dienstwohnung für die gem. c. 239 CIC ernannte Leitung der Einrichtung.

Das Seminar kann steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonst gemeinnützigen bzw. steuerbegünstigten Rechtsträgern finanzielle oder sachliche Mittel beschaffen und/oder zur Verfügung stellen, wenn diese juristische Person mit Mitteln obige Aufgaben oder Maßnahmen fördert.

Das Seminar verfügt über ein Stammvermögen, das in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens sind grundsätzlich durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen. Für veräußerte Grundstücke sind grundsätzlich wieder Grundstücke zu beschaffen.

Zuwendungen ohne Zweckbestimmung unter Lebenden oder aufgrund Verfügungen von Todes wegen können dem Stammvermögen zugeführt werden.

**Lagebericht des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdöR  
für das Geschäftsjahr 2024**

---

Die nötigen Mittel zur Aufgabenerfüllung erhält die Körperschaft aus:

- Erträgen des Vermögens
- Dotationen des Freistaats Bayern nach Maßgabe von Art. 10 § 1 Satz 2 Buchstaben a und d Bay. Konkordat,
- Einnahmen, die ihr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zufließen,
- Zuwendungen und sonstigen Zuschüssen.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Körperschaft fällt das Restvermögen an den Bischöflichen Stuhl der Diözese Eichstätt. Dieser hat es unter Beachtung des Zwecks der Körperschaft unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige und sonst gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## 2. Wirtschaftsbericht

### 2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Jahr 2024 schrumpfte die deutsche Wirtschaft durch strukturelle und konjunkturelle Probleme weiter. Das Bruttoninlandsprodukt (preisbereinigt) sank um 0,2 % im Vergleich zum Vorjahr. Bremsend wirkten vor allem die weiterhin hohen Zinsen, hohe Energiekosten und geringere Nachfrage aus dem Ausland. Die Zahl der Erwerbstätigen stieg im Berichtsjahr auf das Rekordniveau von insgesamt 46,1 Millionen Personen, d.h. 72.000 bzw. 0,2 % mehr als noch im Vorjahr.<sup>1</sup>

Mitte des Jahres 2024 kam die Zinswende an den Kapitalmärkten, in der Folge senkte die Europäische Zentralbank die Leitzinsen mehrfach. Die Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen der öffentlichen Hand sank bis zum Ende des Jahres 2024 leicht auf 2,23% (Veränderung zum VJ -0,03%).<sup>2</sup> Deutlicher ging die Umlaufrendite inländischer Bankschuldverschreibungen im Berichtsjahr auf 2,61% (Veränderung zum VJ -0,30%) zurück.<sup>3</sup> Der Zinssatz für Tagesgeld liegt im Dezember 2024 mit 2,32% über Vorjahresniveau (Dezember 2023: 1,96%).<sup>4</sup> In Bayern sank das Bruttoinlandsprodukt (preisbereinigt) um 1,0 % und damit stärker als im gesamtdeutschen Durchschnitt.<sup>5</sup> Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik steigt die Beschäftigung auch in Bayern im Jahr 2024 mit über 7,87 Millionen Erwerbstätigen weiter an.<sup>6</sup> Am Sitz der Diözese im Landkreis Eichstätt liegt stieg die Arbeitslosenquote 2024 um 0,3 Prozentpunkte auf 2,5 % aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten.<sup>7</sup>

1 [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25\\_019\\_811.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25_019_811.html)

2 [https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?tsId=BBSIS.M.I.UMR.RD.EUR.S13.B.A.A.R.A.A.\\_Z.\\_Z.A&dateSelect=2024](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?tsId=BBSIS.M.I.UMR.RD.EUR.S13.B.A.A.R.A.A._Z._Z.A&dateSelect=2024)

3 <https://www.bundesbank.de/resource/blob/808368/96bbfffa48bf275b1e0b16eecb6ef68/472B63F073F071307366337C94F8C870/km1d202a-data.pdf>

4 <https://www.tagesgeldvergleich.net/statistiken/zinsentwicklung-tagesgeld-monatsvergleich.html>

5 <https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2025/pm081/index.html>

6 <https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2025/pm294kopie/index.html#:~:text=Nach%20Mitteilung%20des%20Bayerischen%20Landesamts,00%20mehr%20als%20im%20Vorjahr.>

7 <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/ingolstadt/presse/2025-4-bilanz-2024-fur-den-landkreis-eichstatt>

## 2.2 Kirchenspezifische Rahmenbedingungen

Die laufenden Aktivitäten und Aufgaben des Bistums werden hauptsächlich aus Kirchensteuermitteln finanziert, die weiterhin rund 59 % (VJ 60 %) der betrieblichen Erträge der Diözese ausmachen. Für die Höhe des Kirchensteueraufkommens stellen insbesondere die Lohn- und Einkommensteuerentwicklung, die Erwerbsquote, der demografische Wandel in der Region sowie Änderungen des Steuerrechts wichtige externe Einflussfaktoren dar. Die Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer zählen zu den Gemeinschaftssteuern, deren Aufkommen in Deutschland im Haushaltsjahr 2024 um rund 7 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist. Das Lohnsteueraufkommen brutto ist im Haushaltsjahr 2024 um 5,4 % gestiegen. Die Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer stiegen um 2,0 %. Bei der Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge gab es wieder den deutlichsten Anstieg.<sup>8</sup>

Die Zahl der Katholiken ging im Bistum Eichstätt in 2024 gegenüber dem Vorjahr um 9.475 zurück und liegt damit 2,7 % unter dem Vorjahr.<sup>9</sup> Dadurch partizipiert das Bistum Eichstätt unterproportional am allgemeinen Steueraufkommenszuwachs.

Das Bistum Eichstätt übernimmt im Rahmen des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Subsidiaritätsprinzips öffentliche Aufgaben wie die Unterhaltung von Schulen und Kindertagesstätten, Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung und in der Jugend- und Altenhilfe sowie in der Betreuung von Kranken und Hilfsbedürftigen und erhält dafür staatliche Zuschüsse. Die Zuschüsse für diese Aufgaben sind nicht kostendeckend, so dass das Bistum für die übernommenen Aufgaben zusätzlich eigene finanzielle Mittel einbringt. Mit den Kirchensteuereinnahmen und Zuschüssen, die dem Bistum zufließen, werden neben den zuvor genannten Aufgaben auch die Seelsorge sowie weitere soziale Tätigkeiten ermöglicht. Außerdem finanzieren diese Mittel die nötige Verwaltung, den Betrieb der Einrichtungen, den Erhalt der Gebäude sowie die Vorsorgeleistungen für die Mitarbeiter.<sup>10</sup>

<sup>8</sup> <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2025/01/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-vorlaeufiger-abschluss-bundeshaushalt-2024.html#doc436970bodyText4>

<sup>9</sup> [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/Zahlen%20und%20Fakten/Kirchliche%20Statistik/Eckdaten%20des%20Kirchlichen%20Lebens%20in%20den%20Bistuemern%20Deutschlands/2024-Eckdaten\\_Bistumstabelle.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/Zahlen%20und%20Fakten/Kirchliche%20Statistik/Eckdaten%20des%20Kirchlichen%20Lebens%20in%20den%20Bistuemern%20Deutschlands/2024-Eckdaten_Bistumstabelle.pdf)

<sup>10</sup> [https://www.bistum-eichstaett.de/fileadmin/finanzen/Bilanz2024/FB\\_2024\\_Dioezese\\_18082025.pdf](https://www.bistum-eichstaett.de/fileadmin/finanzen/Bilanz2024/FB_2024_Dioezese_18082025.pdf)

## **3. Jahresverlauf, Lage und Gesamtaussage**

### **3.1 Jahresverlauf**

Der Jahresabschluss für das Berichtsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 wurde freiwillig nach den Vorschriften des HGB in der für große Kapitalgesellschaften vorgesehenen Form (§ 264 Abs. 1 HGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Das Bischöfliche Seminar St. Willibald, Eichstätt, wendet damit den Standard mit den weitreichendsten Vorschriften an. Ziel ist ein hohes Maß an Transparenz in der Darstellung und Berichterstattung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und damit auch über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel.

Das Bischöfliche Priesterseminar hat für das Jahr 2024 mit leicht steigenden Einnahmen und einem negativen Jahresergebnis von 300 TEUR gerechnet. Unsere tatsächliche Umsatzentwicklung erfuhr im abgelaufenen Geschäftsjahr eine Erhöhung in Höhe von 6,6 % bzw. 107 TEUR, der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf -397,3 TEUR. Die Differenzen zwischen Prognose und Ist-Werten 2024 im Bereich des Jahresergebnisses beruht auf der Minderung des Versorgungszuschusses durch die Diözese Eichstätt. Aufgrund des um TEUR -491,2 bzw. -20,5 % geminderten Versorgungszuschusses lag das Ergebnis unter dem prognostizierten Wert.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage war in 2024 geordnet.

### **3.2 Lage**

#### **3.2.1 Vermögenslage**

Die Bilanzsumme hat sich zum 31. Dezember 2024 um TEUR -1.105 auf TEUR 52.233 (Vorjahr: TEUR 53.338) vermindert.

Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt 78,11% (Vorjahr: 76,00 %) und umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Gebäude (TEUR 14.984) sowie Kunstgegenstände und Druck- bzw. graphische Werke (TEUR 24.207).

Das Umlaufvermögen besteht im Wesentlichen aus liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 812.

Die Eigenkapitalquote beträgt im Berichtsjahr 79,4 %.

## Lagebericht des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdöR für das Geschäftsjahr 2024

Das Fremdkapital besteht aus sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 208, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 175 sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 35.

Das Bischöfliche Priesterseminar verwaltet neben dem eigenen Vermögen auch noch zweckgebundene Mittel i.H.v. 10.351 TEUR (Sondervermögen), die im Wesentlichen der Förderung der geistlichen Berufe und der Ausbildung der Kleriker gewidmet sind. Die zweckgebundenen Mittel sind zu mehr als der Hälfte in einem Spezialfonds investiert, der sich zu mindestens 51% aus Schuldverschreibungen zusammensetzt.

### 3.2.2 Finanzlage

Die liquiden Mittel belaufen sich auf 812 TEUR (VJ 2.103 TEUR). Die kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen 210 TEUR (VJ 255 TEUR) und können jederzeit bedient werden. Durch den gewährten Versorgungszuschuss der Bischöflichen Finanzkammer der Diözese Eichstätt war das Bischöfliche Seminar im Jahr 2024 zu jedem Zeitpunkt in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

### 3.2.3 Ertragslage

Die Betriebsleistung umfasst Umsatzerlöse und Zuwendungen. Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 107 gestiegen und umfassen:

Bisch. Seminar	2023	2024	Veränd.
Umsatzerlöse	TEUR	TEUR	TEUR
Verpflegung und Übernachtung	420	497	77
Vermietung und Verpachtung	908	940	32
Dienstleistungen	188	179	-9
Verkaufs- und Produktionserlöse	98	106	8
Übrige Umsätze	5	4	-1
<b>Summe</b>	<b>1.619</b>	<b>1.726</b>	<b>107</b>

In den Zuwendungen sind Zuwendungen vom Staat mit TEUR 123 (Vj. TEUR 122), der Versorgungszuschuss seitens der Diözese mit TEUR 1.689 (Vj. TEUR 2.183), sowie Betriebskostenzuschüsse von TEUR 12 (Vj. TEUR 8) enthalten.

Die Betriebsleistung ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR -280 gesunken. Dies beruht auf der Minderung des Versorgungszuschusses der Diözese Eichstätt um TEUR -491. Bei annähernd gleichbleibendem Betriebsaufwand schlägt sich die Minderung unmittelbar im Betriebsergebnis nieder, welches mit TEUR -494 um TEUR -285 niedriger ist als im Vorjahr.

## **Lagebericht des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdöR für das Geschäftsjahr 2024**

---

Den größten Aufwandsposten stellen mit 56,8 % Personalaufwendungen und mit 19,8 % Fremdleistungen dar.

Nach Berücksichtigung von Neutral- und Finanzergebnis verbleibt ein negatives Jahresergebnis in Höhe von TEUR -397.

### **3.3 Gesamtaussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bischöflichen Seminars St. Willibald, Eichstätt in 2024 war geordnet.

Die Gesamtentwicklung entspricht insgesamt den Erwartungen.

## **4. Prognose-, Risiko-, Chancenbericht**

### **4.1 Prognosebericht**

Durch die Modernisierung der Zimmer und Tagungsräume konnte der Umsatz im laufenden Jahr gesteigert werden. Es wird weiterhin eine mögliche Vollauslastung des Tagungsbetriebes angestrebt. Ziel ist es, durch die Vollauslastung einen kostendeckenden Tagungsbetrieb zu erreichen. Für das Jahr 2025 ist mit leicht steigenden Einnahmen zu rechnen. Abhängig vom Versorgungszuschuss der Diözese Eichstätt und da weitere umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen anstehen, ist mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 300 TEUR zu rechnen

Insgesamt ist davon auszugehen, dass wir durch die Versorgungszuschüsse des Bischöflichen Ordinariats genügend finanzielle Mittel zur Verfügung haben, um - unter Beachtung der bestehenden Rücklagen - wieder einen ausgeglichenen Haushalt im Geschäftsjahr 2025 zu erwirtschaften.

Im Hinblick auf die Sondervermögen ist, nach derzeitiger Lage am Aktien- und Wertpapiermarkt, mit einem Wertverlust der Wertpapierdepots und geringeren Erträgen zu rechnen.

### **4.2 Chancen- und Risikobericht**

#### Liquiditätsrisiken

Das Bischöfliche Seminar ist auf kirchliche und staatliche Zuschüsse zur Erfüllung seiner Aufgaben angewiesen.

**Lagebericht des Bischöflichen Seminar St. Willibald, Eichstätt KdöR  
für das Geschäftsjahr 2024**

---

Sofern diese zukünftig nicht mehr im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden, muss die Finanzierung anderweitig sichergestellt oder das Angebot reduziert werden.

Ertragsrisiken

Der Förderung der geistlichen Berufe und der Ausbildung der Kleriker stehen keine unmittelbaren Einnahmen gegenüber, so dass wir diesbezüglich auch weiterhin auf den Versorgungszuschuss aus dem Diözesanhaushalt angewiesen sind.

Zinsänderungsrisiken

Im Hinblick auf die Sondervermögen bestehen aktuell Zinsänderungsrisiken und Inflationsrisiken. Steigende Zinsen führen im Hinblick auf festverzinsliche Anlagen zu sinkenden Marktbewertungen der Anlagen und damit zu möglichen Abwertungsbedarfen. Steigende Preise mindern ganz allgemein die Möglichkeiten der Zweckerfüllung.

Durch die Überprüfung der Anlagestrategie kann den genannten Risiken begegnet werden. Eine risikolose Anlage ist im aktuellen Umfeld und bei mittel- und langfristigem Anlagehorizont kaum umsetzbar.

Eichstätt,

gez. Michael Wohner (Regens)



# - Besondere Auftragsbedingungen -

## 1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen), (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (Auftragsschreiben und Anlagen zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens sowie die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z. B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

(c) Die Mandatsvereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern im Hinblick auf die Leistungen und die Vertragsbeziehung dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich vorab geschlossener Geheimhaltungsvereinbarungen.

## 2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung für Sie verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderter Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, BaFin) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

## 3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 AAB. Abweichend von Num-

mer 9 (2) und (4) AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge von 4 Mio. € einheitlich ein Betrag von 5 Mio. €. Nummer 9 (1) AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von 5 Mio. € nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen. Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

## 4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

## 5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden. Für die Erbringung der Leistungen sind wir ausschließlich Ihnen gegenüber verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas abweichendes in Textform vereinbart wurde. Wir berücksichtigen im Rahmen unserer Leistungserbringung nicht die Interessen Dritter. Unsere Arbeitsergebnisse sind entsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsbüchlichen Weitergabe-Vereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Einer Zustimmung und Unterzeichnung eines Release Letters bedarf es nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz AAB – sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.

- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen. Sie sind allerdings verpflichtet, diesen Personengruppen mitzuteilen, dass wir ihnen gegenüber keine Verantwortung oder Haftung übernehmen.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Wird ein Arbeitsergebnis an Dritte weitergegeben (einschließlich erlaubter Weitergaben gemäß vorstehender Nummer 5 (c) BAB), verpflichten Sie sich, uns von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten (einschließlich angemessener externer und interner Rechtsberatungskosten) freizustellen, die aus einer solchen Weitergabe resultieren. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit wir uns ausdrücklich in Textform damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

## 6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit und Subunternehmer

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

(d) Wir sind berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung auf Subunternehmer zurückzugreifen und mit diesen Informationen zu teilen (vgl. Nummer 2 (1) AAB). Mit der Unterzeichnung des Auftragschreibens erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir insbesondere die unten genannten Subunternehmer einschalten, wenn dies aus fachlichen oder aus wirtschaftlichen Erwägungen für die Leistungserbringung erforderlich erscheint:

- Unternehmen, die zum Konzern der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gehören sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal). Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die BDO Legal befinden sich in Deutschland, der Ukraine und Polen.
- Alle ausländischen Unternehmen, die Mitglieder des internationalen BDO-Netzwerks sind und unter der Marke bzw. dem Namen „BDO“ am Markt auftreten. Einen vollständigen Überblick über diese Gesellschaften finden Sie unter [www.bdo.global](http://www.bdo.global).
- Mitglieder der BDO Deutschland Alliance. Diese finden Sie unter [www.bdo.de](http://www.bdo.de), dort unter „Über BDO“, „BDO Deutschland Alliance“. Sämtliche Mitglieder der BDO Deutschland Alliance haben ihren Sitz in Deutschland.

## 7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

## 8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz, Datensicherheit und -nutzung

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Wir verwenden in der E-Mail-Kommunikation standardmäßig die sogenannte Transportverschlüsselung (SSL/TLS-Standard). Diese Verschlüsselungsmethodik funktioniert, sofern Ihr E-Mail-Server eine entsprechende

Konfiguration aufweist. Wir empfehlen daher dringend, dies zu überprüfen, denn sonst würde eine E-Mail von uns an Sie unverschlüsselt übertragen werden. Bei der Transportverschlüsselung ist die E-Mail dennoch an bestimmten technischen Knotenpunkten gar nicht und teilweise auch auf den Wegen dazwischen nicht verschlüsselt. Entsprechend leichter können Kriminelle auf die E-Mail zugreifen und sie umleiten, löschen oder verfälschen. Alternativ zur Transportverschlüsselung bieten wir daher auf Wunsch auch eine sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an. Sprechen Sie uns gerne darauf an. Im Unterschied zur Transportverschlüsselung wird bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht nur der Übermittlungs kanal, sondern die E-Mail selbst verschlüsselt. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bietet einen deutlich besseren Schutz als die Transportverschlüsselung.

(c) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

(d) Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verarbeiten Kundeninformationen (Vertragsstammdaten) in einem gemeinsamen System, um zielgerichtet regulatorische Anforderungen zu erfüllen und bedarfsgerecht Auftrags- und Budgetplanungen zu ermöglichen. Informationen, die unmittelbar im Rahmen der Leistungserbringung erhoben werden, sind hiervon nicht erfasst.

## 9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO-Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO-Netzwerks und der BDO-Mitgliedsfirmen („BDO Firm“).

(b) Falls wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten, erkennen Sie an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

## 10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO-Konzern

(a) Sofern Sie zugleich auch die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH oder andere Gesellschaften des BDO-Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns im Falle einer gewünschten Zusammenarbeit von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und anderen Gesellschaften des BDO-Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

## 11. Marketing

Soweit keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Verbraucher i. S. d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

## 12. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die

regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

### 13. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Frankfurt am Main, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständliche Leistung erbracht wurde, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Beendigung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragspartnern angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.